



seit 1558

# Verkündungsblatt

Nr.: 1/2011

Datum: 28.01.2011

	Inhalt	Seite
17.11.2010	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Erziehungswissenschaft – Sozialpädagogik/Sozialmanagement mit dem Abschluss Master of Arts vom 17. November 2010.....	2
17.11.2010	Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Öffentliche Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts vom 17. November 2010.....	3
17.11.2010	Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 17. November 2010.....	4
17.11.2010	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 17. November 2010.....	5
17.11.2010	Erste Änderung der Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 17. November 2010.....	7
17.11.2010	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Master of Science vom 17. November 2010.....	8
17.11.2010	Erste Änderung der Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Master of Science vom 17. November 2010.....	10
05.01.2011	Dritte Änderungsordnung zur Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 5. Januar 2011.....	12

**Erste Änderung der Studienordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für den Studiengang Erziehungswissenschaft – Sozialpädagogik/Sozialmanagement  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 17. November 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 851). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 30. Juni 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. November 2010 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 17. November 2010 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 Abs. 2 a wird wie folgt geändert:

Der Satz: „Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gem. § 2 Abs. 1“ wird durch die Sätze: „Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierte Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (möglichst mit Semesterwochenstundenzahl und ECTS-Credits) im ersten berufsqualifizierenden Studium (bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Masterstudiengang qualifizierenden Studium).“ ersetzt.

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Zulassungsvoraussetzung für das Modul mit dem Titel „SP/SM IV: Vertiefung“ wird wie folgt neu gefasst: „Das Modul mit dem Titel „Praktikum“ muss bis zum 15.11. des jeweiligen Wintersemesters mindestens begonnen sein.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 17. November 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für den Studiengang Öffentliche Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 17. November 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 859). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 30. Juni 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. November 2010 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 17. November 2010 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Absatz erhält somit die folgende Fassung:

„Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote. Das Wahlpflichtmodul aus dem Praxis-Schwerpunkt wird nicht benotet. Die beiden Wahlpflichtmodule aus dem Projekt-Schwerpunkt gehen mit dem Faktor 1,5 nach Maßgabe der Anteile ihrer Leistungspunkte in die Berechnung der Abschlussnote ein. Die Noten der anderen sechs Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie das Master-Arbeits-Modul gehen mit dem Faktor 1 nach Maßgabe der Anteile ihrer Leistungspunkte in die Berechnung der Abschlussnote ein.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 17. November 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für den Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 17. November 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 873). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 30. Juni 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. November 2010 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 17. November 2010 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Module SPW-BM und SPW-SMED2 werden gestrichen.

Die Tabelle erhält die folgende Fassung:

<b>Modulcode</b>	<b>Zulassungsvoraussetzung</b>
SPW-TW2	SPW-TW1
SPW-MAA (MA-Arbeit)	siehe Prüfungsordnung

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 17. November 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät  
für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Bachelor of Science  
vom 17. November 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Physik der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 13/2009, S. 1195). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Änderung der Ordnung am 21. Januar 2010 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 16. November 2010 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. November 2010 die Änderung genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Namen der Prüfenden für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden ortsüblich zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.“
2. § 9 Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.
3. § 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„Der Antrag auf eine zweite Wiederholung ist zu versagen, wenn eine der voraus gegangenen Modulprüfungen gemäß § 13 Abs. 1 oder Abs. 3 als nicht bestanden gilt.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird erweitert mit folgendem Wortlaut:  
„Der Antrag auf Gewährung eines Freiversuches muss spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt werden. Der Freiversuch muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Absprache mit dem Modulverantwortlichen unternommen werden, spätestens jedoch bis zum Ende des übernächsten Semesters.“
  - b) Absatz 3 wird erweitert mit folgendem Wortlaut:  
„Der Antrag auf Gewährung eines Freiversuches muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt werden.“
  - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„Dem Antrag nach Abs. 2 kann nicht stattgegeben werden, wenn eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung gemäß § 13 Abs. 1 oder Abs. 3 als nicht bestanden gilt.“
  - d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„Dem Antrag nach Abs. 3 kann nicht stattgegeben werden, wenn die Modulprüfung erst in der ersten oder zweiten Wiederholung bestanden wurde.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Im ersten Studienjahr ist jeweils eine Modulprüfung in den Pflichtmodulen der Klassischen Experimentalphysik und des Laborpraktikums (Grundpraktikum A), eine Modulprüfung aus dem Studium übergreifender Inhalte (hier: Mathematische Methoden), sowie drei Modulprüfungen in den Pflichtmodulen der Mathematik zu absolvieren.“
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Im zweiten Studienjahr ist je eine Modulprüfungen in den Pflichtmodulen der Experimentalphysik und der Theoretischen Physik, eine Modulprüfung des Laborpraktikums, eine Modulprüfung Optik, eine Modulprüfung der Mathematik, zwei Modulprüfungen des nicht-physikalischen Nebenfachs sowie zwei Modulprüfungen aus dem Studium übergreifender Inhalte zu absolvieren.“
  - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Im dritten Studienjahr sind je eine Modulprüfung in den Pflichtmodulen der Gebiete Experimentalphysik, Theoretische Physik, Laborpraktikum, Physikalisches Wahlfach, nichtphysikalisches Wahlfach und des Studiums übergreifender Inhalte zu absolvieren.“
  - d) Neu eingefügt wird Absatz 6 in folgender Fassung:

„Die Modulprüfungen zu den über zwei Semester laufenden Pflichtmodulen Klassische Experimentalphysik, Struktur der Materie, Klassische Theoretische Physik und Moderne Theoretische Physik setzen sich aus einer Klausur (Studienleistung) nach dem ersten Semester und einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung am Ende des Moduls zusammen. Das Bestehen der Klausur ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden mündlichen und schriftlichen Prüfung. Die Klausur wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und geht nicht in die Note für das Modul ein.“
6. § 16 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist vor Ausfertigung des Bachelor-Zeugnisses zu treffen.“
7. In § 19 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Regelung“ gestrichen und durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt.
8. In § 20 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Regelung“ gestrichen und durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt.
9. § 21 wird wie folgt geändert
  - a) In Absatz 6 Satz 1 wird „Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt vier Monate (...)“ durch „Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt maximal vier Monate (...)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 8 wird „Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form (Word oder pdf-Format) abzuliefern“ durch „Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form (pdf-Format) abzuliefern“ ersetzt.

## **Artikel 2** **Änderung der Prüfungsordnung**

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Bachelor-Studium ab Wintersemester 2010/11 aufnehmen.

(3) Studierende, die ihr Bachelor-Studium bereits aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung vom 18. Mai 2009.

Jena, den 17. November 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

### **Erste Änderung der Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 17. November 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung Studienordnung für den Studiengang Physik der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mit dem Abschluss Bachelor of Science (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 13/2009, S. 1209). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Ordnung am 21. Januar 2010 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 16. November 2010 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. November die Änderung genehmigt.

#### **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„Das Bachelor-Studium beginnt im Wintersemester.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studium gliedert sich in Module des physikalischen Fachstudiums (insgesamt 109 LP), Module der Mathematik (insgesamt 32 LP), Module des nichtphysikalischen Nebenfachs (12 LP) und Module zu übergreifenden Inhalten (15 LP). Mit der Bachelor-Arbeit (12 LP) wird das Studium abgeschlossen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Studium wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden, um den Studierenden ab dem vierten Semester eine Schwerpunktbildung zu ermöglichen. So ist im fünften Semester ein physikalisches Wahlfach aus den Gebieten Astronomie/Astrophysik, Festkörperphysik/Materialwissenschaft, Gravitations- und Quantentheorie oder Optik auszuwählen. Im Bereich übergreifende Inhalte kann zwischen den Modulen Messtechnik, Computational Physics II oder Mathematik gewählt werden.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a.) In Absatz 3 erster Gliederungspunkt wird die Angabe „8 LP Experimentalphysik“ durch die Angabe „9 LP Experimentalphysik“ ersetzt.

b.) In Absatz 4 fünfter Gliederungspunkt wird die Angabe „4 LP übergreifende Inhalte“ durch die Angabe „3 LP übergreifende Inhalte“ ersetzt.

## **Artikel 2 Änderung der Studienordnung**

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Bachelor-Studium ab Wintersemester 2010/11 aufnehmen.
- (3) Studierende, die ihr Bachelor-Studium zu diesem Zeitpunkt bereits aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung vom 18. Mai 2009.

Jena, den 17. November 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Erste Änderung der Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Master of Science vom 17. November 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 601), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Physik der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 13/2009, S. 1214). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Ordnung am 21. Januar 2010 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 16. November 2010 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. November die Änderung genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der „§ 20 Forschungsbeleg bzw. Praktika“ als gestrichen gekennzeichnet. Die nachfolgende Nummerierung bleibt unverändert.
2. § 4 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Forschungsphase beinhaltet die drei thematisch zusammengehörenden Module Projektplanung und Einführungsprojekt sowie die das Studium abschließende Masterarbeit.“
3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Namen der Prüfenden für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.“
4. § 14 wird wie folgt geändert
  - a) In Absatz 3 werden die Worte “dem Forschungsbeleg” ersatzlos gestrichen.
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung  
„Im zweiten Studienjahr sind in den Modulen Projektplanung und Einführungsprojekt zur Masterarbeit Modulprüfungen im Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren.“

5. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist vor Ausfertigung des Master-Zeugnisses zu treffen.“

6. § 17 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„die Module Projektplanung und Einführungsprojekt zur Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen hat und“

7. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. Ausschlaggebend für die Fristen sind die in der Modulankündigung festgelegten Termine. Eine Zurückziehung der Anmeldung enthebt nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Fristen gemäß § 16 Abs. 1.

8. § 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. Ausschlaggebend für die Fristen sind die in der Modulankündigung festgelegten Termine. Eine Zurückziehung der Anmeldung enthebt nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Fristen gemäß § 16 Abs. 1.“

9. § 20 wird gestrichen. Die Nummerierung bleibt unverändert.

10. § 22 erhält folgende Fassung:

„Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen des physikalischen Fachstudiums und des Nebenfachstudiums im Umfang von 90 LP sowie die Master-Arbeit mit 30 LP bestanden sind. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als über die Leistungspunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet.“

## **Artikel 2 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, den 17. November 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät  
für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Master of Science  
vom 17. November 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Physik der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 13/2009, S. 1228). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Änderung am 21. Januar 2010 beschlossen. Der Senat hat der Änderung am 16. November 2010 zugestimmt.

Der Rektor hat am 17. November 2010 die Änderung genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Gliederungspunkte (c) und (d) werden gestrichen und durch den neuen Gliederungspunkt (c) mit folgender Fassung ersetzt:

„(c) ein Bewerbungsschreiben und gegebenenfalls die Einreichung von Abschriften oder Kopien von Arbeitszeugnissen;“

ab) Der neue Gliederungspunkt (d) erhält folgende Fassung:

„(d) die Einreichung der vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zur von der Friedrich-Schiller-Universität festgelegten Immatrikulationsfrist für das jeweilige Semester.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung

„(2) Über die Aufnahme in den Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss und sie erfolgt nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze. Die Auswahl erfolgt nach einer Rangfolge, die nach folgenden Kriterien erstellt wird:

1. bisherige Studienleistungen (Abschlussnote bzw. Durchschnittsnote)
2. Argumente im Bewerbungsschreiben
3. fachlich relevante Berufstätigkeit.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

„Das Master-Studium beginnt im Winter- und Sommersemester.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung

„(2) Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule des physikalischen Fachstudiums (insgesamt 48 LP), in Module des Nebenfachstudiums (insgesamt 12 LP) sowie zwei Projektmodule (30 LP). Mit der Master-Arbeit (30 LP) wird das Studium abgeschlossen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

ba) In Absatz 4 Gliederungspunkt (a) wird der letzte Punkt „konzeptionelle Kompetenzen zur Strukturierung von Forschungsfeldern, Anwendung von Theorien auf Einzelfälle und Präsentation von Ergebnissen im Rahmen eines Forschungsbelegs.“ gestrichen.

bb) In Absatz 4 Gliederungspunkt (b) wird Punkt 3 „systematische Forschungsarbeit in einem Kollektiv“ gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung

„(3) Das Studium des ersten Studienjahres gliedert sich wie folgt:

- 16 LP Quantenphysik II und Festkörperphysik.
- 28 LP aus den physikalischen Wahlfachbereichen Astronomie/Astrophysik, Festkörperphysik/Materialwissenschaft, Gravitations- und Quantentheorie, Optik, wobei Veranstaltungen aus mindestens zwei Wahlpflichtbereichen belegt werden müssen. Die Modulprüfung findet am Ende des zweiten Semesters statt; am Ende des ersten Semesters ist eine Studienleistung (Klausur) zu erbringen, die Zulassungsvoraussetzung für den zweiten Teil des Moduls ist. Diese Module werden entweder in deutscher oder englischer Sprache angeboten.
- 4 LP Oberseminar in dem Präsentationen zu ausgewählten Themen zu erarbeiten sind.
- 12 LP Nebenfachstudium.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung

„(4) Im zweiten Studienjahr werden die erworbenen Fähigkeiten in forschungsorientierten Projekten angewendet. Mit den Modulen Projektplanung und Einführungsprojekt zur Masterarbeit werden die Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsprojektes in Form der Master-Arbeit erarbeitet.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung

„(5) Das Studium des zweiten Studienjahres gliedert sich wie folgt:

- 15 LP Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
- 15 LP Projektplanung zur Masterarbeit, die jeweils mit Präsentationen abzuschließen sind.
- 30 LP Masterarbeit.

Diese drei Module bilden eine thematische Einheit und müssen daher in derselben Arbeitsgruppe belegt werden.“

d) Der letzte Absatz „4“ wird in Absatz „6“ korrigiert.

## **Artikel 2 Änderung der Studienordnung**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, den 17. November 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Dritte Änderungsordnung  
zur Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft  
vom 5. Januar 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 602) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl S. 238) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. Oktober 2009 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 15/2009). Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat am 7. Juli 2010 die Änderung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 4. Januar 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 5. Januar 2011 genehmigt.

**Art. 1  
Änderungen der Zwischenprüfungsordnung**

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Einführung in das BGB“ die Wörter „(Allgemeiner Teil)“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 wird nach Satz 3 der Satz „Der Zwischenprüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten.“ eingefügt.
2. Nach § 13 Abs. 5 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(6) Die in Abs. 4 und 5 getroffenen Regelungen gelten entsprechend bei einem Studiengangwechsel.“
3. § 13 erhält die neue Überschrift „Wechsel von Studienort und Studiengang“.

**Art. 2  
Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

- (1) Die Änderungen der Zwischenprüfungsordnung gem. Art. 1 dieser Änderungsordnung treten nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität wird ermächtigt, den Wortlaut der Zwischenprüfungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 5. Januar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena